



Elterngeld – Elternzeit

Änderungen 2011

Seit 1. Januar 2011 gelten folgende neue Regelungen beim Elterngeld:

- Volle Anrechnung bei Hartz IV
Das Elterngeld wird seit Anfang 2011 vollständig als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet. Das Ergebnis: Vom Elterngeld bleibt am Ende nichts übrig. Dies betrifft auch diejenigen Elterngeldbezieher, die die Verlängerungs-möglichkeit gewählt haben, also für maximal 24 Monate 150 Euro monatlich erhalten statt 300 Euro für 12 Monate.

Eine Ausnahme von der (vollen) Anrechnung des Elterngeldes gibt es allerdings für die sogenannten Aufstocker, also Niedrigverdiener oder Minijobber, die zur Sicherung ihres Existenzminimums zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag beziehen. Dem betreuenden Elternteil wird seit dem 1. Januar ein Elterngeldfreibetrag gewährt, der der Höhe des zu berücksichtigenden durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt des Kindes entspricht und höchstens 300 Euro beträgt. Wird die Verlängerungs-möglichkeit gewählt, beläuft sich der Freibetrag auf bis zu 150 Euro.



- Kürzung bei Gutverdienern
Bei einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 1.240 Euro (vor der Geburt des Kindes) beträgt das Elterngeld nur noch 65 statt bisher 67 Prozent des Einkommens. Bei einem Nettoeinkommen von beispielsweise 1.500 Euro werden als Elterngeld statt bisher 1.005 Euro jetzt nur noch 975 Euro monatlich gezahlt.
- Streichung bei Topverdienern
Komplett gestrichen wurde das Elterngeld für alle, die der sogenannten Reichensteuer unterliegen. Das betrifft Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 250.000 Euro und Ehepaare mit einem jährlichen Einkommen ab 500.000 Euro. Schließlich werden bei der Berechnung des Elterngeldes jetzt nur noch im Inland zu versteuernde Einkünfte berücksichtigt.
- Keine Übergangsregelungen
Die genannten Änderungen beim Elterngeld gelten nicht etwa für alle ab 2011 geborenen Kinder, sondern ohne jegliche Übergangsregelungen seit dem 1. Januar 2011 für alle Elterngeldberechtigten – also auch für diejenigen, die bereits Elterngeld beziehen. Die Neuregelungen werden grundsätzlich angewendet für die Bezugsmonate (also die Lebensmonate des Kindes), die vollständig in 2011 liegen. Bei der Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen beim Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag kommt es darauf an, wann das Elterngeld ausgezahlt wird. Fließt das Elterngeld in 2011 zu, ist es vollständig bei diesen Leistungen zu berücksichtigen. Auch wer die Verlängerungsmöglichkeit mit halben Monatsbeträgen gewählt und dies vor dem 1. Januar nicht widerrufen hat, erhält seit Jahresbeginn de facto kein Elterngeld mehr, da alle Beiträge komplett auf die Leistungen angerechnet werden.

Rechtzeitig geltend machen

Die Elternzeit müssen Sie rechtzeitig schriftlich beim Arbeitgeber geltend machen und zwar spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit. Gleichzeitig müssen Sie verbindlich festlegen, für welche Zeiten Sie innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit nehmen wollen.

Rechtsanspruch auf Teilzeit

Während der Elternzeit können Sie als Vater oder Mutter auch erwerbstätig sein – allerdings darf jeder von Ihnen nur bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten. Können Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Wochen über eine Verringerung der bisherigen Arbeitszeit einigen und finden Sie auch keine Lösung über die Verteilung der Stunden innerhalb der Woche, so haben Sie unter folgenden Voraussetzungen bis zu zweimal während der Elternzeit dennoch Anspruch auf eine Reduzierung der Arbeitszeit:

- ▶ Sie arbeiten in einem Unternehmen mit regelmäßig mehr als 15 Beschäftigten (unabhängig von der Zahl der Auszubildenden),
- ▶ das Arbeitsverhältnis besteht schon länger als sechs Monate,
- ▶ die Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate zwischen 15 und 30 Wochenstunden betragen und
- ▶ Ihrem Anspruch auf Arbeitszeitverringerung stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.

Auch Ihren Wunsch auf Arbeitszeitverringerung müssen Sie spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich beim Arbeitgeber geltend machen. Lehnt dieser ab oder äußert er sich nicht innerhalb von vier Wochen, können Sie beim Arbeitsgericht Klage auf Teilzeitbeschäftigung erheben.

Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers dürfen Sie während der Elternzeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausüben.

Arbeitsverhältnis / Sozialversicherung

Sobald Sie die Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber geltend gemacht haben, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während deren gesamter Dauer, darf der Arbeitgeber Ihnen nicht kündigen (nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts). Ihr Arbeitgeber kann Ihnen den Jahresurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Sie Elternzeit nehmen, um ein Zwölftel kürzen. Ob Ihnen während der Elternzeit Sonderzahlungen wie etwa Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt zustehen, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab und muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt während des Elterngeldbezuges oder der Elternzeit erhalten. Wenn Sie Pflichtmitglied sind, brauchen Sie in der Regel in dieser Zeit keine Beiträge zu zahlen. Nach der Elternzeit besteht auch regelmäßig Arbeitslosenversicherungsschutz. In der Rentenversicherung werden für jedes ab dem 1. Januar 1992 geborene Kind drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet.

Unser Service für Sie

Wenn Sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin im Lande Bremen sind und noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Arbeitnehmerkammer.

28195 Bremen
Bürgerstraße 1, Telefon 0421-36301-0

28755 Bremen-Nord
Lindenstraße 8, Telefon 0421-66950-0

27570 Bremerhaven
Friedrich-Ebert-Straße 3, Telefon 0471-92235-0

www.arbeitnehmerkammer.de
info@arbeitnehmerkammer.de

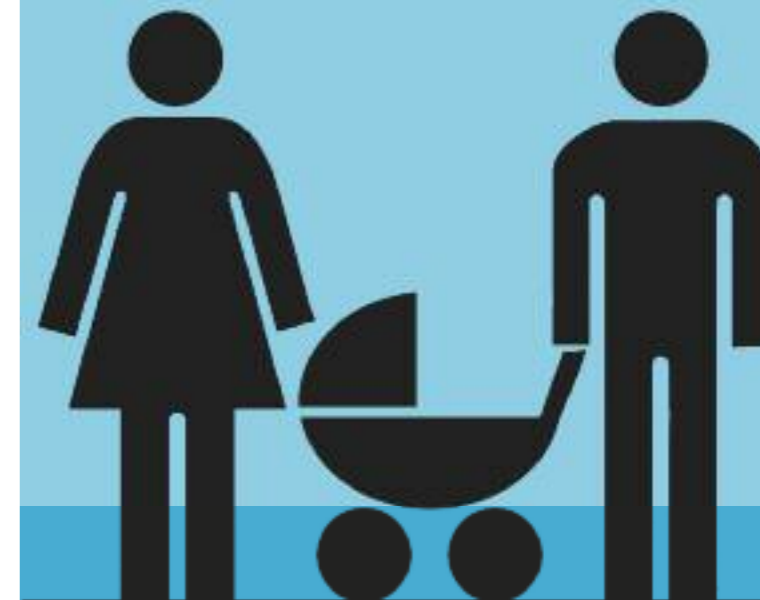
Sprechzeiten in Bremen und Bremerhaven:
Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr
Mo, Mi 14–18 Uhr

Sprechzeiten in Bremen-Nord:
Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr
Mo, Do 14–18 Uhr

So finden Sie uns in Bremen (Stadt):



- H Bus** 24, 25
- H Straßenbahn** 2, 3, 4, 5, 6, 8
- P Parkhaus** Violenstraße



Elterngeld – Elternzeit

Wer erhält Elterngeld?

Für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder wurde das frühere Erziehungsgeld durch das Elterngeld ersetzt.

Elterngeld erhalten Sie (auch ohne Arbeitsverhältnis), wenn Sie

- ▶ Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- ▶ mit Ihrem Kind, für das Ihnen das Personensorge-recht zusteht, in einem Haushalt leben (in Ausnahmefällen auch ohne Personensorge),
- ▶ dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- ▶ während des Elterngeldbezuges nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden Teilzeit arbeiten.

Höhe der Leistung

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des entfallenden Nettoerwerbseinkommens und beträgt mindestens 300 Euro (etwa für Hausfrauen/-männer, Studenten/Stu-dentinnen, Erwerbslose) und maximal 1.800 Euro pro Monat. Maßgebend ist Ihr Durchschnittsverdienst (ohne Einmalzahlungen) in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes beziehungsweise vor Beginn der Mutterschutzfristen. Ist Ihr monatliches Nettoein-kommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben, und zwar für je 20 Euro unter 1.000 Euro um ein Prozent. Als Mutter wird Ihnen das laufende Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung voll auf das Elterngeld angerechnet. Bei Teilzeitarbeit bis 30 Wochenstunden während des Elterngeldbezuges erhält der betreuende Elternteil 67 Prozent des ent-fallenden Teileinkommens; als monatliches Einkommen vor der Geburt werden aber höchstens 2.700 Euro netto berücksichtigt.

Leben im Haushalt (einschließlich des Neugeborenen) zwei Kinder unter drei Jahren oder drei und mehr Kin-der unter sechs Jahren, erhöht sich das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro (Geschwi-sterbonus). Bei Mehrlingsgeburten werden grundsätz-lich für das zweite und jedes weitere Kind zusätzlich je 300 Euro gezahlt.

Das Elterngeld ist sozialabgaben- und steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Dauer des Anspruchs

Ein Elternteil kann für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen. Zwei weitere Monate stehen dem jeweils anderen Elternteil zu, wenn er mit der Erwerbstätigkeit aussetzt oder diese reduziert (soge-nannte Partnermonate). Wenn Sie alleinerziehend sind und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, können Sie das Elterngeld für die ersten 14 Lebensmo-nate des Kindes beziehen – die sogenannten Partner-monate können Sie also zusätzlich beanspruchen. Bei adoptierten Kindern gelten Sonderregelungen.

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss für die Zeit ab der Geburt (in der Regel acht Wochen) werden bei der Mutter auf die Bezugsdauer des Eltern-geldes angerechnet. Die Partner können die Monate des Elterngeldbezuges frei untereinander aufteilen. So können Sie das Elterngeld auch gleichzeitig beanspru-chen, wobei sich dann aber die Anzahl der Monate ent-sprechend reduziert, etwa auf sieben Monate für Sie beide. Schließlich können Sie auch beantragen, den Zeitraum der Elterngeldzahlung auf 24 beziehungs-weise 28 Monate zu verdoppeln – allerdings reduzieren sich dementsprechend die Monatsbeträge um die Hälfte.

Elterngeld und andere Leistungen

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Entgelt-ersatzleistungen beziehen (etwa Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente), müssen Sie sich diese Einnahmen auf das Elterngeld nur anrechnen lassen, soweit das Elterngeld mehr als 300 Euro beträgt. Bei der Berech-nung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (wie beispielsweise Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, BaföG) wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berück-sichtigt, also bis 300 Euro bleibt es anrechnungsfrei.

Antrag

Sie müssen das Elterngeld schriftlich bei der Eltern-geldstelle beantragen, sinnvollerweise möglichst bald nach der Geburt des Kindes. Es wird rückwirkend maxi-mal für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist.

Elterngeldstellen (auch Beratung):

Amt für Soziale Dienste (Bremen)	Amt für Jugend und Familie (Bremerhaven)
Rembertiring 39	Obere Bürger 39 a
28203 Bremen	27568 Bremerhaven
Telefon 0421-361-18444	Telefon 0471-590-2027

Elternzeit

Voraussetzungen

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie Anspruch auf Elternzeit, wenn Sie

- ▶ mit einem Kind, für das Ihnen das Personensorge-recht zusteht, in einem gemeinsamen Haushalt leben (in Ausnahmefällen auch ohne Personensorge),
- ▶ das Kind in Ihrem Haushalt selbst betreuen und erziehen
- ▶ und während der Elternzeit nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden Teilzeit arbeiten.

Dauer der Elternzeit

Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes (für Mütter aber erst nach Ablauf der achtwöchi-gen Schutzfrist nach der Entbindung) und endet grundsätzlich spätestens mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei adoptierten Kindern gel-ten Sonderregelungen. Mit Zustimmung des Arbeitge-bers können Sie einen Teil der Elternzeit von bis zu einem Jahr auf die Zeit zwischen dem dritten und ach-ten Geburtstag des Kindes übertragen (Risiko: Verlust bei späterem Arbeitgeberwechsel). Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist bis auf wenige Ausnahmefälle nur mit Zustimmung des Arbeit-gebers möglich.

Bei der Einteilung der Elternzeit haben Sie viele Möglichkeiten: Sie können die Elternzeit als Mutter oder Vater allein nehmen, sich gegenseitig abwechseln oder aber ganz oder zeitweise gemeinsam in Elternzeit gehen. Jeder von Ihnen kann die Elternzeit auf bis zu zwei, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch mehr Zeit-abschnitte, verteilen – zwischen diesen Zeitabschnitten können Sie auch voll erwerbstätig sein.